

**Kirchengesetz
vom 24. November 2006
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes
vom 1. Februar 2003
(11. Änderung)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kann eine Kirchengemeinde mangels verfügbarer wählbarer Gemeindeglieder keinen Kirchenrat / kein Presbyterium bilden, so ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.“

Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrstelleninhabern oder Pfarrstelleninhaberinnen bzw. den Vakanzvertretern oder den Vakanzvertreterinnen“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Klammerdefinition wie folgt geändert:

„(Ehegatten, Geschwister, Verwandte ersten Grades und Verschwägerte)“

Artikel III

§ 16 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahre, “ werden die Worte „ bei den Gewählten der Wahlen 2012 und 2015 jeweils einmalig 5 ½ Jahre“ eingefügt.

Artikel IV

§ 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 1.000 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt von 1.000 bis 4.999 Gemeindegliedern 12 und 5.000 und mehr Gemeindegliedern 18. Aus wichtigem Grund kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen vom Kirchenrat / Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderaments der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen umfassen darf.“

Artikel V

§ 54 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahren “ werden die Worte „ im Wahljahr 2012 einmalig auf die Dauer von 5 ½ Jahren,“ eingefügt.

Artikel VI

§ 68 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahren “ werden die Worte „ für die Dauer der V. Gesamtsynode einmalig auf 5 ½ Jahre,“ eingefügt.

Artikel VII

§ 74 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere

- a) die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
- b) die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
- c) die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,

- d) die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- e) die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
- f) die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
- g) die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
- h) die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
- i) die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
- j) die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
- k) die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
- l) die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
- m) die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
- n) die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 - na) den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,

- nb) bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
- nc) Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
- o) die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
- p) die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen.
- q) die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen.“

Artikel VIII

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23 November 2006
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes
über die Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der EKD
(Kirchenbeamtengesetz der
EKD—KBG.EKD)
Vom 10. November 2005**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Übernahmegesetz

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABI. EKD 2005 S. 551), welches als Anlage beigefügt ist, wird für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 übernommen.